

412.111

Volksschulverordnung (Änderung)

(vom 10. Dezember 1997)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Volksschulverordnung vom 31. März 1900 wird wie folgt geändert:

§ 9a. Die Dreiteilige und die Gegliederte Sekundarschule umfassen je drei Jahrgangsklassen.

Neben den Regelklassen führen die Oberstufenschulgemeinden für sich oder in Verbindung mit andern Gemeinden Sonderklassen für Kinder, welche diese besondere Unterstützung brauchen.

§ 10a. An der Dreiteiligen Sekundarschule gelten folgende Schülerzahlen als Richtwerte:

- a) 25 in den Abteilungen A und B;
- b) 21 in mehrklassigen Abteilungen;
- c) 18 in der Abteilung C.

§ 10b. An der Gegliederten Sekundarschule gelten folgende Schülerzahlen als Richtwerte:

- a) 25 in Stammklassen mit erweiterten Anforderungen sowie in Niveaugruppen mit erweiterten und mittleren Anforderungen;
- b) 21 in Stammklassen mit grundlegenden Anforderungen, in kombinierten Stammklassen sowie in kombinierten Niveaugruppen mit mittleren/erweiterten Anforderungen;
- c) 18 in Niveaugruppen mit grundlegenden Anforderungen sowie in kombinierten Niveaugruppen mit grundlegenden/mittleren Anforderungen.

§ 10c. Sonderklassen sollen in der Regel nicht mehr als 14 Schüler umfassen.

§ 10d. Wird die Abteilungsgrösse voraussichtlich während längerer Zeit überschritten, so ist die Abteilung zu teilen. Anstelle der Teilung kann von der Erziehungsdirektion ein Entlastungsvikariat errichtet werden.

§ 11a. Klassenlehrer der Sekundarschule müssen wöchentlich mindestens 7 Lektionen, Sport nicht mitgezählt, an der eigenen Klasse erteilen.

§ 12. wird aufgehoben.

§ 13. Der Lehrplan und die Lehrmittel für den konfessionell-kooperativen Religionsunterricht sind vor der Einführung den anerkannten Kirchen zur Begutachtung vorzulegen.

§ 40. Gesuche um vorzeitige Aufnahme in die Volksschule oder um Rückstellung sind der Schulpflege bis zu einem von ihr bekanntgemachten Termin einzureichen.

Die Schulpflege entscheidet auf Gesuch der Eltern und nach Anhören der Kindergärtnerin über vorzeitige Aufnahmen. Sie ziehen einen Schulpsychologen oder Schularzt bei.

§ 51. Die Schulpflege beschliesst auf Gesuch der Eltern oder auf Antrag der Kindergärtnerin, des Schulpsychologen oder des Schularztes für Kinder mit voraussehbaren Schulschwierigkeiten über eine sonderpädagogisch begleitete Einschulung. Diese hat sich auf einen Bericht des Schulpsychologen und ein Zeugnis des Schularztes abstützen. In Ausnahmefällen kann die Schulpflege die Rückstellung um ein Jahr beschliessen.

Bei Schulschwierigkeiten im Laufe des ersten Halbjahres der 1. Klasse ist eine sonderpädagogisch begleitete Einschulung oder eine Rückstellung nach dem gleichen Verfahren möglich.

§ 60. Abs. 1 unverändert.

Die Schulpflege kann auf Gesuch der Eltern oder auf Antrag des Lehrers Schüler aus besonderen Gründen vom Besuch einzelner Fächer befreien.

II. Die Änderungen der §§ 9a, 11a, 12, 13, 40, 51 und 60 treten auf den 1. Januar 1998 in Kraft.

Die Änderungen der §§ 10a–10d treten auf den 1. April 1998 in Kraft, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Kantonsrat.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Buschor

Der Staatsschreiber:

Husi

Vorstehende Verordnungsänderung wird genehmigt.

Zürich, den 4. Mai 1998

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Prof. Kurt Schellenberg

Der Sekretär:

Thomas Dähler